

# TV-L-Info für Angestellte an Schulen!



## Infos für Angestellte an den Bremen Schulen zur Einführung des neuen Tarifrechts (TV-L und TVÜ-L)

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*seit 1. November 2006 gilt der neue Tarifvertrag für die Arbeiter und Angestellten in Bremen.*

*Die ersten Einmalzahlungen sind gelaufen und viele haben sogar eine Jahressonderzahlung erhalten – manche aber eben gar keine oder viel weniger als sie gedacht haben. Es gab auch schon ein persönliches Anschreiben der Performa an alle Mitarbeiter- von dem uns rückgemeldet wurde, dass es zwar (wahrscheinlich) korrekt formuliert sei, aber eben schwer verständlich.*

*Ich will mit diesem Papier nun versuchen, einige der Fragen, die uns täglich per Telefon oder Mail erreichen, zu beantworten.*

*Für detailliertere Antworten wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter bei der Performa oder in der Bildungsbehörde*

### GRUNDSÄTZLICHES:

#### **1. Gilt für mich der neue Tarifvertrag?**

Der neue **TV-L** gilt für alle, die seit dem 1. November 2006 in der Stadtgemeinde Bremen **angestellt** sind, er ersetzt ab diesem Zeitpunkt den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT).

Wer vorher eingestellt wurde, fällt unter den **TVÜ-L** (Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-L). Dieser gilt bis zum 31.10.2008. Danach gilt für **alle** der **TV-L**.

Die **Arbeiterinnen und Arbeiter** des Landes Bremen sowie ArbeitnehmerInnen des Bundes wurden bereits zum 1. Oktober 2005 in den **TVöD** überführt.

#### **2. Was bedeutet „Überleitung“?**

Überleitung bedeutet, dass die am 31. Oktober 2006 bestehenden Arbeitsverhältnisse mit Wirkung vom 1. November 2006 auf die Vorschriften des neuen TV-L umgestellt wurden.

Der Überleitungstarifvertrag (TVÜ-L) trifft die dazu notwendigen Regelungen. So bestimmt er zum Beispiel, welche Tarifverträge weitergelten und wie der erreichte Besitzstand gewahrt wird. Ein Kernpunkt der Überleitung ist die Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den künftigen Entgeltgruppen des TV-L. Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das dem bisherigen Bruttogehalt entspricht; das heißt, es sollte keiner weniger als vorher bekommen.

Über die Einzelheiten der Überleitung wurden Sie durch ein persönliches Schreiben der Performa unterrichtet.

Die unten stehenden Tabellen klären, welche BAT-Eingruppierung in welche Entgeltgruppe führt

*Aufgrund von einigen Besonderheiten bei **Lehrkräften**, insbesondere der Unterscheidung zwischen **Erfüllern\*** und **Nicht-Erfüllern\***, wurde für Lehrkräfte eine gesonderte Zuordnungstabelle verhandelt:*

---

*\* Angestellte Lehrkräfte, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, nennt man „Erfüller“. Diejenigen, die sie nicht erfüllen (z.B. sog. Seiteneinsteiger oder Kollegen, die einen ausländischen Abschluss, aber kein deutsches Staatsexamen haben), nennt man „Nicht-Erfüller“. Da die Eingruppierung der Lehrkräfte sich bislang am Beamtenrecht orientiert, spielt diese Unterscheidung auch bei der Überleitung eine Rolle.*

Entgeltgruppe	"Erfüller" BAT	"Nichterfüller" BAT
15 Ü	I	Keine
15	Ia	Keine
14	Ib	Ib / IIa
13	IIa	IIa IIa / Ib
12	Keine	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III	IIb III III / IVa IVa / III
10	IVa	IV a IVb / IV a IV b / IVa
9	IVb Vb	IVb Vb / IVb Vb / IVb Vb (abweichende Stufendauer)
8	Vc	Vc VIb / Vc Vc / Vb
7	Keine	Keine
6	Keine	VIb VIb / Vc VIb / Vb

### LEHRKRÄFTE

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	I
15	Ia Ib / Ia Ib / Ia
14	Ib IIa / Ib IIa / Ib nach 5/ 6 Jahren
13 Ü	IIa / Ib nach 11 / 15 Jahren
13	IIa ohne Aufstieg nach Ib
12	III / IIa III / IIa
11	III IVa / III IVa / III
10	IVa IVb / IVa IVb / IVa Va / nach 6 Monaten IVb / IVa
9	IVb Va / IVb (keine Stufe 6) Vb / IVb (keine Stufe 6) Va, Vb (keine Stufen 5 und 6, viele Sonderregelungen)
8	Vc / Vb Vc VIb / Vc
7	(nur für Arbeiter)
6	VIb / Vc VIb VII / VIb
5	VII / VIb VII VIII / VII
4	(nur Arbeiter)
3	VIII / VII VIII IXb / VIII
2 Ü	(nur Arbeiter)
2	IXa IXb / VIII IXb / IXa X / IXb ; X (keine Stufe 6)
1	nur Neubeschäftigte

### NICHT-LEHRKRÄFTE

## MEIN GELD:

### 3. Wie berechnet sich mein Gehalt nach dem 1. November 2006?

#### 3.1 Überleitung in die neue Entgelttabelle

Ab 1. November 2006 gibt es eine neue Entgelttabelle, die aber zunächst grundsätzlich nur für die Beschäftigten gilt, die **ab diesem Datum** neu eingestellt wurden und werden.

**Vorhandene** Angestellte erhalten ab November 2006 zunächst ein Entgelt in Höhe der bisher bezogenen Grundvergütung, der Allgemeinen Zulage, des Ortszuschlages der Stufe 1 bzw. der Stufe 2 (sog. Verheiratenzuschlag) und ggf. auch bisher gezahlter Funktionszulagen – OZ Stufe 3 oder höher wird nicht mehr angerechnet.

Noch näher zu bestimmende Zulagen sowie Kinderzuschläge - auch für bis zum 31.12.2006 geborene Kinder - werden im Rahmen besonderer Besitzstandsregelung im Überleitungstarifvertrag weitergezahlt, so dass sich hier gegenüber dem Monat Oktober 2006 regelmäßig keine Veränderungen ergeben haben.

Eine neue Entgeltordnung – also wer mit welcher Tätigkeit und Ausbildung in welche Gruppe einzugruppieren ist – wird noch erarbeitet und kommt frühestens Ende 2007; bis dahin gelten die bisherigen Vergütungsordnungen (Anl. 1a und 1b zum BAT) ohne Berücksichtigung von Bewährungs- und Zeitaufstiegen weiter – das gilt auch für Neueinstellungen.

### 3.2 Wie funktioniert die neue Entgelttabelle; was sind diese Entwicklungs- oder Entgeltstufen?

Jede **Entgeltgruppe** ist in zwei **Grundstufen** und vier Entwicklungsstufen unterteilt. Diese werden durchlaufen und sollen die wachsende Berufserfahrung abbilden (Achtung: Einschränkungen beim **Arbeitgeberwechsel!**). Die Abstände *zwischen* den Stufenaufstiegen sind gestaffelt: In Stufe 1 bleibt man im Regelfall ein Jahr, in Stufe 2 zwei Jahre, in Stufe 3 drei Jahre, in Stufe 4 vier Jahre, in Stufe 5 fünf Jahre. (D.h. nach insgesamt 10 Jahren beim selben Arbeitgeber ist man in Stufe 5).

Stufe 6 gibt es nur in den Entgeltgruppen 1 bis 8. **In der jeweils letzten Stufe bleibt man dann** – bis zum Ausscheiden.

Die Zeiträume zwischen den Stufenaufstiegen können im Rahmen der **Leistungsentgeltregelung** (die noch verhandelt werden muss) verkürzt oder verlängert werden.

Für bestimmte übergeleitete Beschäftigte in den Entgeltgruppen 13 und 13Ü gibt es ein erhöhtes Tabellenentgelt in der Stufe 5.

Entgelttabellen TV-L West						
Gültig für die Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 für						
Nicht- Lehrkräfte						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü	4.275	4.750	5.200	5.500	5.570	
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13Ü	3.130	3.300	3.600	3.900	4.360	
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2Ü	1.503	1.670	1.730	1.810	1.865	1.906
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	Je vier Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

**Entgelttabellen TV-L West**  
gültig vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 für  
**Lehrkräfte**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13 Ü	3.058	3.228	3.528	3.828	4.288	
13	2.745	3.058	3.228	3.558	4.018	
12	2.448	2.728	3.228	3.478	3.928	
11	2.358	2.628	2.828	3.128	3.563	
10	2.268	2.528	2.728	2.928	3.308	
9	1.989	2.218	2.338	2.658	2.908	
8	1.862	2.076	2.176	2.266	2.366	2.429
7	1.736	1.936	2.066	2.166	2.241	2.311
6	1.700	1.896	1.996	2.091	2.156	2.221
5	1.624	1.811	1.906	2.001	2.071	2.121

### 3.3 Was passiert mit den bisherigen Lebensalterstufen bzw. Aufstiegen?

Die bisherigen Lebensalterstufen werden durch Entwicklungsstufen ersetzt. Die Entgeltgruppen 1-8 enthalten 6 Stufen, die EG 9-15 fünf Stufen. Das sind weniger als im BAT.

Übergeleitete Beschäftigte aus dem BAT werden in mindestens Stufe 2 eingestuft.

Wenn sich an den persönlichen Bedingungen, die die Entgeltzahlung beeinflussen, nichts ändert, verbleibt man in dieser individuellen Stufe bis zum 31. Oktober 2008. Am 1. November 2008 erfolgt dann der Übergang in die nächste Stufe. Wer bereits schon zum 1. November diesen Jahres die letzte Stufe erreicht hat, verbleibt dort auch nach dem 1. November 2008.

**Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, wird der Beschäftigte in einer individuellen Endstufe seiner Entgeltgruppe eingereiht.**

Sind noch nicht alle Lebensalterstufen erreicht, erhält man einen Strukturausgleich.

### 3.5 Was ist ein Vergleichsentgelt?

Das Vergleichsentgelt ist wesentlicher Teil des Gehalts im November 2006. In dieses flossen von den Gehaltsbestandteilen vom Oktober 2006 ein: Grundvergütung, Allgemeine Zulage, Ortszuschlag bis zur Stufe 2 und Funktionszulagen, die im TV-L wegfallen.

Aus dem Vergleichsentgelt wird die individuelle Zwischenstufe oder Endstufe gebildet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt aus einer fiktiven Vollzeitbeschäftigung im Oktober errechnet und dann wieder geteilt. Weitere Gehaltsbestandteile werden ggf. als Besitzstandszulage weitergezahlt. Falls nach altem Recht im November 2006 eine Höherstufung (Lebensalterstufe) oder Höhergruppierung erfolgt wäre, so wird das Vergleichsentgelt berechnet, als sei diese schon im Oktober erfolgt.

### 3.6 Was ist ein Strukturausgleich und wer bekommt ihn?

Vergleicht man für die heute Beschäftigten einen fiktiven Lebenslauf vom 1. November 2006 bis zum Renteneintritt nach dem **BAT** und nach dem neuen **TV-L**, so ergeben sich u.U. Verluste (sog. *Expektanzverluste* von lat. expectare = erwarten). Diese fallen je nach Alter, Familienstand und Eingruppierung im BAT unterschiedlich aus. Deshalb haben die Tarifvertragsparteien eine lange Tabelle mit **Strukturausgleichen** verhandelt. Diese Tabellen haben einen so großen Umfang (7 Seiten), dass sie dieses Info sprengen würden (siehe z.B. [www.gew.de](http://www.gew.de) oder [www.verdi.de](http://www.verdi.de) oder [www.dbb.de](http://www.dbb.de)) – trotzdem ein Beispiel: *Lehrerin, BAT III ohne Aufstieg, Lebensaltersstufe 37, Ortszuschlag Stufe 2, bekommt nach vier Jahren (d.h. ab November 2012) dauerhaft 80,- € monatlich zusätzlich.*

### 3.7 Was ist mit Ortszuschlag und Kinderzulage?

Einen „Verheiratetenzuschlag“ gibt es im TV-L ebenso wenig wie die Kinderzulagen. Alle übergeleiteten Beschäftigten erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags jedoch als Besitzstandszulage weiter, solange sie ununterbrochen Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder haben. Das Gleiche gilt für Kinder von übergeleiteten Beschäftigten und bis 31. Dezember 2006 übernommenen Azubis, die bis einschließlich 31. Dezember 2006 geboren wurden. Unterbrechungen des Kindergeldanspruchs wegen Grundwehrdienst oder Zivildienst führen nicht zum Verlust der Kinderzulage.

Für übergeleitete Beschäftigte fließt der Ortszuschlag bis einschließlich Stufe 2 in das Vergleichsentgelt ein, i.d.R. entspricht dieser dem ausgezahlten Betrag vom Oktober 2006. *Ausnahme:* Wenn der andere (Ehe-)Partner weiterhin nach BAT oder Beamtenrecht zuschlagsberechtigt ist, wird im Vergleichsentgelt nur der Ortszuschlag Stufe 1 (für Ledige) berücksichtigt. Durch die Überleitung des einen Partners in den TV-L bekommt der andere Partner Anspruch auf den vollen Zuschlag (*Mitteilung an die Personalstelle*).

Eine Besonderheit gilt, wenn der ebenfalls orts- bzw. familienzuschlagsberechtigte Ehepartner teilzeitbeschäftigt ist. Weil sich ggf. dessen Orts- oder Familienzuschlagsanteil entsprechend der Teilzeitbeschäftigung mindert, wird das Vergleichsentgelt des in den TV-L übergeleiteten Ehepartners entsprechend erhöht.

### 3.8 Wie viel Einmalzahlung bekomme ich und wann?

Die Tarifparteien haben sich auf drei Einmalzahlungen geeinigt. Sie wird in den Monaten **Juli 2006, Januar 2007 und September 2007** ausgezahlt.

Voraussetzung für die Einmalzahlungen ist, dass in diesen Monaten jeweils ein Entgeltanspruch besteht.

Weibliche Beschäftigte erhalten die Einmalzahlung aber auch dann, wenn sie im jeweiligen Zahlungsmonat nach dem Mutterschutzgesetz nicht arbeiten dürfen und nur deswegen keine Bezüge erhalten. Auch bei Arbeitsunfähigkeit, wenn allein wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf Einmalzahlung. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine Einmalzahlung entsprechend ihrem Arbeitszeitanteil.

Die Höhe der **Einmalzahlungen** ist wie folgt gestaffelt:

Bisherige Vergütungsgruppen	Juli 2006	Januar 2007	September 2007
VergGr. X bis Vc,	150 €	310 €	450 €
VergGr. Vb bis III, VergGr. IIb, VergGr. IIa nach Aufstieg aus VergGr. III	100 €	210 €	300 €
VergGr. IIa (ohne Aufstieg aus VergGr. III), VergGr. Ib bis I	50 €	60 €	100 €

### 3.9 Was ist mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld?

Beschäftigte, die im Jahre 2005 Urlaubsgeld erhalten haben, haben im Juli 2006 ein Urlaubsgeld in der gleichen Höhe erhalten.

Künftig wird das Urlaubsgeld aber mit dem Weihnachtsgeld zu einer **Jahressonderzahlung** zusammengefasst, die nach folgender Staffelung gezahlt wird:

Entgeltgruppen	Prozentsatz eines Monatsentgelts (berechnet nach dem Durchschnitts- verdienst der Monate Juli bis September – grundsätzlich ohne Überstundenentgelt)
E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13	50 %
E 14 bis E 15	35 %

In welche Entgeltgruppe Sie übergeleitet werden, wurde Ihnen von der Performa in einem persönlichen Schreiben mitgeteilt (*siehe Ziffer 2*)

Eine Jahressonderzahlung nach diesen Sätzen erhalten im Jahr 2006 nur diejenigen Beschäftigten, die spätestens seit dem 30. Juni 2003 (Zeitpunkt der Kündigung der Zuwendungstarifverträge) beim Land Bremen beschäftigt sind.

Für alle, die später als **30. Juni 2003** eingestellt wurden, gilt:

**2006: Kein** Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld

**2007: 50 %** der jeweils für die Entgeltgruppe vereinbarten Jahressonderzahlung

**2008: Einheitliche** Jahressonderzahlung für alle Beschäftigten, die unter den TV-L fallen

## ARBEITSZEIT:

### 4.1 Meine wöchentliche Arbeitszeit – ändert sich da was?

Grundsätzlich beträgt die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit **aller** Tarifbeschäftigten des Landes Bremen **ab 1. November 2006: 39 Stunden und 12 Minuten wöchentlich (39,2 Std-Woche)**.

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in heilpädagogischen Einrichtungen und Förderzentren gilt ab 1. November 2006 die **38,5-Stundenwoche**.

Die Arbeitszeit der **Lehrkräfte** richtet sich nach den Regelungen für entsprechende Beamte.

*Die Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter, die vom Senator für Soziales unter Besitzstandswahrung von Kita zum Senator für Bildung übergegangen sind, ist noch nicht endgültig geklärt – wir informieren, sobald eine Einigung vorliegt.*

### 4.2 Führt die Arbeitszeitverlängerung bei Teilzeitbeschäftigten zu Einkommensverlusten?

Zur Beantwortung dieser Frage hilft ein Blick in den Arbeitsvertrag. Für Teilzeitbeschäftigte mit relativer Arbeitszeitverkürzung (z.B. die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten) ändert sich beim Entgelt nichts, auch sie müssen relativ mehr arbeiten.

Hingegen bei Teilzeitbeschäftigten mit einer im Arbeitsvertrag vereinbarten festen Stundenzahl (z.B. 25 Wochenstunden von 38,5 Std) würde die Arbeitszeitverlängerung relativ weniger Geld bedeuten. Möchten diese Kolleginnen und Kollegen ihre Arbeitszeit nach oben anpassen, um ihr Entgelt zu behalten, müssen sie in der Personalstelle einen Antrag auf Änderung der Arbeitszeit stellen!!! Der Antrag ist bis zum **31.1.2007** zu stellen. Die von dieser Regelung betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden von der Bildungsbehörde angeschrieben. – **Lehrkräfte sind nicht davon betroffen, für sie gilt die Arbeitszeit der vergleichbaren beamteten Lehrkräfte.**

## ... UND IN ZUKUNFT?

### 5.1 Es soll demnächst ein Leistungsentgelt geben?

Ab dem 1. Januar 2007 wird zusätzlich zum Tabellenentgelt ein Leistungsentgelt eingeführt. Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt (Grundlage der Vergabe usw.) sind in Tarifverträgen auf Landesebene zu vereinbaren. Solange es solche Regelungen nicht gibt, erhalten alle Beschäftigten ab dem Jahr 2007 mit dem Tabellenentgelt für den Monat Dezember als Leistungsentgelt 12 % des für den Monat September zustehenden Tabellenentgelts. In Bremen sind Verhandlungen über das Leistungsentgelt noch nicht aufgenommen worden.

## 5.2 Gibt es eine Gehaltserhöhung?

Eine „Gehaltserhöhung“ haben die Tarifvertragsparteien bereits jetzt – allerdings erst zum 1. Januar **2008** - vereinbart. Vorgesehen ist danach, die Beträge der Entgelttabelle um 2,9 % anzuheben und das Ergebnis auf volle 5 € aufzurunden – diese Aufrundung gilt allerdings nicht für Lehrkräfte (man spart ja gerne im Kleinen!)

## 5.3 Wie ist meine künftige Eingruppierung?

Über die künftige Eingruppierung (also **ab November 2008**) können erst dann verlässliche Aussagen gemacht werden, wenn die vorgesehene Entgeltordnung vereinbart worden ist. Bis dahin werden Eingruppierungsentscheidungen nach den insoweit fortgeltenden Regelungen des BAT bzw. des Lohngruppenverzeichnisses getroffen. Die Vereinbarung der Entgeltordnung wird wohl einige Zeit in Anspruch nehmen, da hier Einvernehmen über die Ersetzung der bisher äußerst umfangreichen Regelungen erzielt werden muss. Man redet von Ende 2007.

## 5.4 Welche besonderen Regelungen gibt es für Lehrkräfte?

Im Wesentlichen haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, in die Verhandlungen über die Entgeltordnung auch die Eingruppierung der Lehrkräfte einzubeziehen. Die Arbeitszeit wird weiterhin derjenigen der vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte entsprechen.

## 5.5 Bleibe ich nach 15 Jahren unkündbar?

Soweit nach den bisherigen tarifrechtlichen Vorschriften die Unkündbarkeit eingetreten ist, bleibt sie erhalten. Die bisherigen Regelungen zur Unkündbarkeit wurden auch in den TV-L übernommen.

# WAS NOCH WICHTIG IST!

## 6. Ändert sich etwas bei der Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall?

Das Entgelt im Krankheitsfall wird ab 1. November 2006 für **alle** Beschäftigten für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt (das entspricht auch den gesetzlichen Vorschriften für Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes). Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse das so genannte Krankengeld, das unter dem bisherigen Nettoentgelt liegt. Um diese Lücke aufzufüllen, zahlt Ihnen die Performa einen Zuschuss zum Krankengeld. Dieser Zuschuss wird zukünftig länger als bisher, nämlich - je nach Beschäftigungszeit – bis maximal zum Ablauf der 39. Woche der Erkrankung gezahlt.

Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Nur für Beschäftigte, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind **und** deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat, bleibt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von bis zu 26 Wochen erhalten (entspricht der Regelung in § 71 BAT).

Bei einer Wiederholungserkrankung besteht nur dann ein neuer Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung, wenn zwischen der letzten Arbeitsunfähigkeit und der neuen Erkrankung aus gleichem Grund mindestens 6 Monate vergangen sind oder seit Beginn der gleichen Erkrankung mindestens 12 Monate vergangen sind.

Beschäftigte, die unter die Regelung des § 71BAT fielen und bisher bis zu 26 Wochen Lohnfortzahlung erhalten haben und **nicht** privat krankenversichert sind, erhalten 6 Wochen Entgeltfortzahlung und bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss bis zur Höhe ihres Nettoeinkommens.

*Wir wissen, dass wir mit diesem Papier lange nicht alle Fragen beantworten können ...*

*vielleicht ist es uns aber damit gelungen, dass Sie jetzt etwas mehr wissen über den TV-L – und deshalb **genauere** Fragen stellen können – z. B. an die Performa.*

*Für evtl. Fehler in diesem Papier bitte ich um Entschuldigung – aber bei dem umfangreichen Thema bin ich dankbar für aufmerksame KollegInnen, die mich auf Unkorrektheiten hinweisen. Vielen Dank!*

Mit freundlichen Grüßen R.E.